



Gemeinde Burg i.L.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025, 19.00 – 20.40 Uhr, Schulhaus

Vorsitz: Gemeindepräsident Hans-Jörg Tobler
Protokoll: Gemeindeverwalterin Ann-Kristin Rösli
Stimmzähler: Nicolas Kaufmann, Anselmo Renz
Teilnehmende: 31 Personen (inkl. Gemeinderat)

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 / Genehmigung
2. Budget 2026 / Genehmigung
3. Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 / Kenntnisnahme
4. Der Gemeinderat informiert
5. Diverses

Genehmigung Traktandenliste

://: Die Versammlung genehmigt die Traktandenliste einstimmig.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 / Genehmigung

://: Die Versammlung genehmigt das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 mit grossem Mehr bei zwei Enthaltungen.

2. Budget 2026 / Genehmigung

://: Die Versammlung genehmigt

- a) die Steuerfüsse für das Jahr 2026 (in % der Staatssteuer, alle wie bisher):

natürliche Personen	68.0 %
---------------------	--------

mit 25 Ja- und 5 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung

juristische Personen, Ertrags- und Kapitalsteuer

	55.0 %
--	--------

sowie
- b) die Hundegebühren (alle wie bisher):

für den ersten Hund	CHF 70.00
für den zweiten Hund	CHF 105.00

für jeden weiteren Hund plus CHF 35.00 bis zur maximalen Höhe von CHF 200.00 pro Hund.
mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen
- c) das Budget 2026 mit einem Aufwand von CHF 1'483'066, einem Ertrag von CHF 1'531'300 und einem Ertragsüberschuss von CHF 48'234.
einstimmig.

3. Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 / Kenntnisnahme

://: Die Versammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 zur Kenntnis.

Burg i.L., 9. Dezember 2025

Im Namen der Gemeindeversammlung



Hans-Jörg Tobler
Gemeindepräsident



Ann-Kristin Rösli
Gemeindeverwalterin

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen ab Beschlussfassung an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind gemäss § 49 Gemeindegesetz einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird.